

RS OGH 1973/4/11 7Ob52/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1973

Norm

ABGB §551

ABGB §775

ABGB §901

ABGB §1444 Dc

Rechtssatz

Es erscheint verfehlt, die Grundsätze über die Entschlagung der Erbschaft auf den Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch sinngemäß anzuwenden, denn das Pflichtteilsrecht ist kein Erbrecht und steht dem Berechtigten ja gerade deshalb zu, weil er nicht Erbe ist. Geltendmachung der Ungültigkeit des Verzichtes auf den Pflichtteil wegen Wegfalles der Geschäftsgrundlage und Einklagung des Pflichtteils, wenn der Verzicht nur wegen Erhalts von Sparbüchern vom Erblasser durch den Noterben erklärt wurde, die Sparbücher jedoch zur Verlassenschaft genommen wurden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 52/73

Entscheidungstext OGH 11.04.1973 7 Ob 52/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0012322

Dokumentnummer

JJR_19730411_OGH0002_00700B00052_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at